

Fachfremder Änderungsantrag

der Fraktion CDU/CSU

zum Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches

Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland

BT-Drs. 20/5334

Zu Artikel 1a – neu (§§ 12 und 24 Transfusionsgesetz)

*(Diskriminierungsverbot Blutspende nach
dem österreichischen Modell)*

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

**,Artikel 1a
Änderung des Transfusionsgesetzes**

Das Transfusionsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 2 Ziffer 2 wird vor dem Wort „Auswahl“ das Wort „diskriminierungsfreie“ eingefügt.

2. Nach § 12 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Ausgestaltung der diskriminierungsfreien Auswahl der spendenden Personen erfolgt ohne Berücksichtigung der sexuellen Orientierung der Person allein nach dem individuellen Risikoverhalten. Personen sind für die Dauer von zwölf Monaten zurückzustellen, nachdem sie sich einem Risiko für die Ansteckung mit sexuell übertragbaren Infektionen in den letzten drei Monaten vor der Gewinnung durch Kontakt zu mehr als drei Sexualpartnern ausgesetzt haben, soweit sie von dem Risiko einer Ansteckung Kenntnis haben oder davon ausgehen müssen; sofern ein NAT-Test auf Hepatitis B, Hepatitis C und HIV negativ ausfällt, ist für die Dauer von drei Monaten nach diesem Ereignis zurückzustellen.“

3. In § 12a Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Richtlinien“ das Wort „diskriminierungsfrei“ eingefügt.

4. Nach § 12a Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Ausgestaltung eines diskriminierungsfreien Ausschlusses oder Rückstellung von Personengruppen erfolgt ohne Berücksichtigung der sexuellen Orientierung der Personengruppen allein nach dem individuellen Risikoverhalten der spendenden

Person unter Sicherstellung eines hohen Gesamtschutzniveaus. § 12 Satz 4 ist zu beachten.“

5. Nach § 24 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Der Arbeitskreis evaluiert jährlich die Rechtsverordnung nach § 12 sowie die Richtlinien nach §18 im Hinblick auf die Sicherheit der Blutprodukte und auf die Spendenbereitschaft.““

Begründung

Blutkonserven und Blutprodukte retten jeden Tag Menschenleben. Die Nachfrage nach diesen lebensrettenden, nach wie vor nicht synthetisch herstellbaren Blutprodukten ist ungebremst hoch. Infolge der Corona-Pandemie ist die Bereitschaft zu Blutspenden jedoch weiter signifikant gesunken und wird auch aufgrund der demographischen Entwicklung in Deutschland weiter sinken. Schon jetzt beklagen die Hilfsorganisationen einen eklatanten Mangel an Blutspenden, der noch zunehmen wird, wenn nicht entsprechend politisch gehandelt wird.

Trotz dieses Notstands, der täglich Menschenleben kosten kann, sind grundsätzlich spendenbereite homosexuelle Menschen, vor allem Männer, die Sex mit Männern haben, nach den derzeitigen Regelungen zur Blutspende in Deutschland faktisch weitgehend von Blutspenden ausgeschlossen. Diese Regelungen und die prozeduralen Vorgaben für homosexuelle Menschen werden von der überwältigenden Mehrheit Homosexueller als Diskriminierung empfunden und nimmt vielen betroffenen Menschen von vornehmerein die Bereitschaft zur Blutspende. Pauschal auf homosexuelle Menschen bzw. auf Männer, die Sex mit Männern haben, abzielende Ausschlusskriterien, die sich nicht am individuellen Risikoverhalten orientieren, stellt ebenso wie die vor einer Spende zu machende Auskunftspflicht über die sexuelle Orientierung eine nicht akzeptable Diskriminierung ohne medizinische Notwendigkeit dar, die in der Folge den Mangel an lebensrettenden Blutspenden verschärft. Dies gilt infolge der Corona-Pandemie umso mehr.

Nicht die sexuelle Orientierung per se ist jedoch maßgeblich für ein Infektionsrisiko, sondern das tatsächliche, individuelle Risikoverhalten, zum Beispiel durch ungeschützten Sexualverkehr mit häufig wechselnden Partnerinnen und Partnern, u. a. aus dem Bereich der Prostitution. Dies trifft auf hetero- als auch auf homosexuelle Menschen gleichermaßen zu. Unbestritten muss die medizinische Sicherheit der Blutspenden für die Empfänger höchste Priorität haben. Mittlerweile garantieren allerdings sehr hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Spende selbst als auch bei der Weiterverarbeitung der Blutspenden, dass das Risiko einer Infektion infolge einer Bluttransfusion verschwindend gering ist.

Ein Lösungsweg, der die Aspekte Sicherheit der Blutspenden und Diskriminierungsfreiheit aller Spender sinnvoll zusammenführt, ist das im Sommer 2022 in Österreich eingeführte Modell. Hier gilt die sogenannte „3 mal 3-Regel“: Wer innerhalb der vergangenen drei Monate mit mehr als drei verschiedenen Partnern Geschlechtsverkehr hatte und ein entsprechendes Risiko vermutet, wird für drei Monate von der Blutspende ausgenommen – unabhängig davon, ob die Person homosexuell ist oder nicht. Diese Regel basiert auf den modernen Blutanalysetechniken, ist evidenzbasiert und bildet den aktuellen wissenschaftlichen Stand ab. Dabei muss die spendenbereite Person ihre sexuelle Orientierung im Voraus nicht angeben. So ist jede Form von Diskriminierung gänzlich ausgeschlossen. Dieses Modell sollte daher in deutsches Recht überführt werden. Nach Einführung des österreichischen Modells in das deutsche Recht würde sich die Zahl der Blutspenden in der Konsequenz signifikant erhöhen, womit Tag für Tag Leben gerettet werden könnten.